

Botschaft

zur a.o. Gemeindeversammlung



Montag, 29. Oktober 2018, 20.00 Uhr, Bienken-Saal

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle in Oensingen wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Die Botschaft sowie die Anträge des Gemeinderats liegen von Donnerstag, 18. Oktober 2018 bis Montag, 29. Oktober 2018 während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Zudem sind diese Unterlagen unter www.oensingen.ch einsehbar.

Oensingen, 5. Oktober 2018

Der Gemeinderat

Inhaltsverzeichnis / Traktandenliste

- 1** **Begrüssung, Wahl der Stimmzähler und Genehmigung der Traktandenliste**

- 2** **Teilrevision Gebührenordnung zum Reglement über die Abwassergebühren sowie Tarif- und Gebührenordnung zum Reglement über die Wasserversorgung**
Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur

- 3** **Teilrevision Gebührenordnung zum Abfallreglement**
Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur

- 4** **Teilrevision Parkierungsreglement**
Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur

- 5** **Teilrevision Feuerwehrrglement**
Referent: Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur

- 6** **Informationen und Verschiedenes**

Referenten

Traktanden 1, 6

Fabian Gloor, Gemeindepräsident,
Ressortleiter Finanzen

Traktanden 2, 3, 4

Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur

Traktandum 5

Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur

1. Begrüssung, Wahl der Stimmzähler und Genehmigung der Traktandenliste

Einleitung und Vorwort des Gemeindepräsidenten

2. Teilrevision Gebührenordnung zum Reglement über die Abwassergebühren sowie Tarif- und Gebührenordnung zum Reglement über die Wasserversorgung

Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur

Die Spezialfinanzierung Abwasser weist jährlich grosse Einnahmenüberschüsse auf, weshalb die Gebühren gesenkt werden müssen. Im Gegenzug dazu nimmt das Vermögen im Bereich Wasser jährlich ab, so dass diese Gebühren erhöht werden müssen.

Jahr	Betriebsrechnung Wasser	Betriebsrechnung Abwasser	Vermögen Wasser	Vermögen Abwasser
2014	-63'742	292'451	987'606	3'221'777
2015	113'157	563'330	373'271	3'785'107
2016	-306'764 ¹	340'141	655'760	4'798'043
2017	-244'333	603'899	411'427	5'401'942
2018 ²	-162'200	519'100	249'227	5'745'002

Bereich Abwasser

Gemäss Berechnung des Amts für Umwelt beläuft sich der Anlagenwert bei den Abwasseranlagen (inkl. ARA Falkenstein) für die Gemeinde Oensingen auf 87.692 Millionen Franken. Für den Werterhalt, resp. die Instandhaltung dürfen hier gemäss den Rechnungslegevorschriften nach HRM2 maximal 10% in einen Fonds eingelegt werden. Das Konto der Gemeinde Oensingen betrug Ende 2016 bereits Fr. 10'455'387. Weitere Einlagen sind demzufolge nicht mehr möglich. Dadurch wird die Betriebsrechnung Abwasser massiv entlastet, und eine Reduktion der Abwassergebühren ist nun unerlässlich.

Sobald die Generelle Entwässerungsplanung GEP abgeschlossen ist, werden auch die Ansätze der Anschlussgebühren neu berechnet, resp. festgelegt werden müssen.

¹ Wechsel auf HRM2, Sondererlös von Fr. 589'253 in Abzug gebracht.

² Budget

Die folgende Kalkulation berücksichtigt einen Zeithorizont von fünf Jahren. Dabei ist mit einer Teuerung von 0,5%, einer Aktivierungsgrenze von Fr. 75'000, Kapitalkosten von 0,5% und Abschreibungssätzen gemäss HRM2 gerechnet worden.

Kalkulation Abwasser		
Kosten		
Personalkosten	160'000	
Betriebskosten ARA Falkenstein	595'000	
Unterhalt Anlagen	80'000	
Honorare externe Berater, Gutachter etc.	30'000	
Administration	16'000	
Abschreibungen	120'000	
Kapitalkosten	0	
Einlage Werterhalt (Limit von 10% erreicht)	0	
Entnahme Werterhalt (Abschreibungen)	-120'000	
Total Aufwand		881'000
Erträge		
Grundgebühren	450'000	
Gebühr Industrie (Vertrag Bell)	135'000	
Diverse Erträge	2'000	
Kapitalertrag	28'000	
Ertragsminderungen	-5'000	
Total Erträge		610'000
Zu deckender Betrag durch Verbrauchsgebühren		271'000
Verrechneter Wasserverbrauch m ³		454'015
Neuer Preis pro m³ Abwasser		0.60
Heutiger Preis pro m ³ Abwasser		1.60

Um die Gebührenreduktion wirksam zu machen, muss die Gebührenordnung zum Reglement über die Abwassergebühren teilrevidiert werden. Folgende Änderungen sind vorzunehmen:

Geltende Gebührenordnung (Anhang Reglement über die Abwassergebühren)		Beantragte Änderungen in rot	
Die Einwohnergemeinde Oensingen beschliesst, gestützt auf § 1 des Reglements über die Abwassergebühren vom 16. Dezember 2002, teilrevidiert am 26. Juni 2006 und am 21. Juni 2016, folgende Gebührenordnung:		Die Einwohnergemeinde Oensingen beschliesst, gestützt auf § 1 des Reglements über die Abwassergebühren vom 16. Dezember 2002, teilrevidiert am 26. Juni 2006, und am 21. Juni 2016 und am 29. Oktober 2018 , folgende Gebührenordnung:	
		Sämtliche in der Gebührenordnung erwähnten Beträge sind ohne Mehrwertsteuer.	
	§ 2		§ 2
²	Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.60 pro m ³ Wasserverbrauch.	²	Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0.60 pro m ³ Wasserverbrauch (ohne MWST) .
			§3
			Inkrafttreten
			Die Änderungen der Teilrevision vom 29. Oktober 2018 treten per 1. April 2019 in Kraft.

Bereich Wasser

Im Gegensatz zum Bereich Abwasser kennt man die Regel mit der Werterhaltrücklage im Bereich Wasser erst seit 2016. Die Anlagen im Bereich der Wasserversorgung sind auf einen Franken abgeschrieben. Weitere Abschreibungen sind somit nur noch für Neuanlagen möglich, und zwar nach den Richtlinien von HRM2. Höhere Einlagen in die Werterhaltrücklage sind aber nach HRM2 gestattet.

Gemäss der Kalkulation für den Bereich Wasser sind für eine ausgeglichene Rechnung Mehreinnahmen von Fr. 180'000 erforderlich. Daraus resultiert die folgende Erhöhung der Grundgebühren:

	Menge	Preis bisher	Ertrag	Preis neu	Ertrag
Privathaushalte	2'544	60	152'640	115	292'560
Gewerbe	325	105	34'125	205	66'625
Industriebetriebe	38	160	6'080	360	13'680
			192'845		372'865
Mehrertrag					180'020

Aufgrund des Preisüberwachungsgesetzes des Bundes sind Gemeinden und Kantone verpflichtet, Gebührenänderungen dem Preisüberwacher zur Beurteilung vorzulegen. Die geplante Preisanpassung wurde demnach dem Preisüberwacher zur Begutachtung eingeschickt. Dieser sah den Mehrbedarf an Gebühreneinnahmen im Bereich Wasser als dargelegt und anerkannt. Die Werkkommission wollte die Mehreinnahmen ursprünglich über den Wasserverbrauch decken. Der Preisüberwacher lehnte dieses Vorhaben jedoch ab und empfahl, die geplante Gebührenerhöhung über die Grundgebühr zu generieren. Er begründete dies damit, dass bei einem Gebührenmodell, welches der Kostenwahrheit Rechnung trägt, mindestens 50% der Gebühreneinnahmen über die Grundgebühr zu erheben sind. In Oensingen sind dies im Moment lediglich etwas über 20%.

Der Preisüberwacher monierte auch, dass in Oensingen keine Differenzierung der Grundgebühren gemacht wird. Hier wären verschiedene Varianten der Berechnungsgrundlagen möglich (nach Bruttogeschossfläche, nach Einwohner in den Wohnungen und Häusern, nach Wohnungsgrössen oder auch nach m³/h der Durchflussmenge eines Wasserzählers).

Die Werkkommission wollte diese Regeländerung angehen, musste aber bald feststellen, dass keine der möglichen Varianten innert kurzer Zeit realisiert werden können. Die Werkkommission kam deshalb zum Schluss, dass dieses Vorhaben nach der Überarbeitung der Generellen Wasserplanung GWP in Angriff genommen werden soll, da zu diesem Zeitpunkt sowieso das Wasserreglement überarbeitet werden muss.

Die nachfolgende Kalkulation berücksichtigt einen Zeithorizont von fünf Jahren. Dabei ist mit einer Teuerung von 0,5%, einer Aktivierungsgrenze von Fr. 75'000, Kapitalkosten von 0,5% und Abschreibungssätzen gemäss HRM2 gerechnet worden.

Kalkulation Wasser		
<u>Kosten</u>		
Personalkosten	430'000	
Anschaffung Geräte	70'000	
Unterhalt Anlagen inkl. Software	335'000	
Unterhalt Mobiliar	35'000	
Energiekosten	103'000	
Wasseruntersuchungen	19'000	
Honorare externe Berater, Gutachter etc.	40'000	
Aministration	16'000	
Sachversicherungen	11'500	
Abschreibungen	200'000	
Kapitalkosten	5'000	
Einlage Werterhalt	215'100	
Entnahme Werterhalt(Abschreibungen)	-200'000	
Total Aufwand		1'279'600

<u>Erträge</u>		
Grundgebühren	373'000	
Verkauf Wasser Dritter	160'000	
Diverse Erträge	40'000	
Ertragsminderungen	-8'000	
Total Erlöse		565'000
Zu deckender Betrag durch Verbrauchsgebühren		714'600
Verrechneter Wasserverbrauch m³		711'000
Kalkulierter Preis pro m³		1.01

Vergleich Privathaushalt mit einem jährlichen Wasserverbrauch von 200 m³ (alles inkl. MWST)					
	Verbrauch	Preis alt	Preis neu	Kosten bisher	Kosten neu
<u>Wasser</u>					
Verbrauchsgebühr	200.00	1.00	1.03	200.00	205.00
Grundgebühr				60.00	117.88
<u>Abwasser</u>					
Verbrauchsgebühr	200.00	1.60	0.65	320.00	129.24
Grundgebühr, Fr. 0.5/m ² zonengewichtete Fläche (wird hier nicht aufgeführt, da sie für jeden Verbraucher anders ist und nicht ändert).					
Total				580.00	452.12
Einsparung mit neuen Tarifen					127.89

Um die Erhöhung der Grundgebühren wirksam zu machen, muss die geltende Tarif- und Gebührenordnung zum Reglement über die Wasserversorgung teilrevidiert werden. Folgende Änderungen sind vorzunehmen:

Geltende Tarif- und Gebührenordnung (Anhang Reglement über die Wasserversorgung)	Beantragte Änderungen in rot
<p>4. Wiederkehrende Benützungsgebühren gemäss § 89</p> <p>a) Grundgebühr gemäss § 89, Abs. 2</p> <ul style="list-style-type: none">- Privathaushalte jährlich Fr. 60 pro Haushalt- Gewerbebetriebe jährlich Fr. 105 pro Betrieb- Industriebetriebe (Unternehmungen, die den besonderen Vorschriften für industrielle Betriebe unterstellt sind) jährlich Fr. 160 pro Betrieb <p>b) Mengengebühr gemäss § 89, Abs. 3</p> <p>Für das pro Jahr konsumierte Wasser wird berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none">- Für die ersten 30'000 m³ Fr. 1.- pro m³,- von einem Verbrauch über 30'000 m³ an Fr. -.70 pro m³.	<p>Sämtliche in der Tarif- und Gebührenordnung erwähnten Beträge sind ohne Mehrwertsteuer.</p> <p>4. Wiederkehrende Benützungsgebühren gemäss § 89</p> <p>a) Grundgebühr gemäss § 89, Abs. 2 (ohne MWST)</p> <ul style="list-style-type: none">- Privathaushalte jährlich Fr. 115 pro Haushalt- Gewerbebetriebe jährlich Fr. 205 pro Betrieb- Industriebetriebe (Unternehmungen, die den besonderen Vorschriften für industrielle Betriebe unterstellt sind) jährlich Fr. 360 pro Betrieb <p>b) Mengengebühr gemäss § 89, Abs. 3 (ohne MWST)</p> <p>Für das pro Jahr konsumierte Wasser wird berechnet:</p> <ul style="list-style-type: none">- Für die ersten 30'000 m³ Fr. 1.- pro m³,- von einem Verbrauch über 30'000 m³ an Fr. -.70 pro m³.
<p>8. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</p>	<p>8. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</p> <p>c) Die Änderungen der Teilrevision der Tarif- und Gebührenordnung treten per 1. April 2019 in Kraft.</p>

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 24. September 2018)

Der Gemeinderat beantragt, der Teilrevision des Anhangs "Gebührenordnung" zum Reglement über die Abwassergebühren sei zuzustimmen.

Der Gemeinderat beantragt, der Teilrevision der Tarif- und Gebührenordnung, Anhang zum Reglement über die Wasserversorgung, sei zuzustimmen.

Die Änderungen seien per 1. April 2019 in Kraft zu setzen.

3. Teilrevision Gebührenordnung zum Abfallreglement

Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur

Der Gemeinderat beantragte der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2016 eine Erhöhung der Grundgebühr im Bereich Abfall. Diese wurde nur in reduziertem Umfang genehmigt, so dass weiterhin jährlich Aufwandüberschüsse entstehen. Eine erneute Erhöhung der Gebühren ist nun unumgänglich.

Die Jahresrechnung 2017 zeigt im Bereich Abfall wiederum einen Aufwandüberschuss auf. Die folgende Tabelle zeigt auf, dass die vom Gemeinderat beantragte Erhöhung der Grundgebühr richtig war:

	Beschluss GV (Jahresrechnung 2017)	Antrag Gemeinderat, Werkkommission 2016
Aufwand effektiv	463'043	463'043
Ertrag effektiv	413'504	
Ertrag gem. Antrag Gemeinderat		488'670
Aufwandüberschuss	49'539	
Ertragsüberschuss		25'627

Auf Grund dieser Situation ist es unumgänglich, dass die Gebühren erhöht werden müssen. Einerseits muss das jährliche Minus in der Betriebsrechnung und andererseits, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, der Negativsaldo innert fünf Jahren gegenüber der Gemeinde ausgeglichen werden. Bei einer Neufestsetzung von Gebühren muss das Verursacherprinzip neu hinterfragt werden.

Bereich Grüngut

Im Bereich Grüngut kann das Verursacherprinzip verbessert werden, wie seit Einführung des Grünguts von der Gemeindeversammlung verlangt. Die nachfolgende Auflistung zeigt auf, dass Transport und Entsorgung nicht voll durch die verursachergerechten Gebührenmarken gedeckt sind. Durch eine Erhöhung der Vignettegebühren kann somit eine Verbesserung des Verursacherprinzips erreicht werden. Bei der Grüngutentsorgung fallen praktisch keine Fixkosten an. Deshalb soll der grösste Teil der Kosten der Grüngutentsorgung durch Vignetten und Marken finanziert werden.

Aufwand		
Transport Grüngut	37'600	
Kompostieranlage Oensingen	67'000	
Häckseldienst	640	
Administration (Anteil 40%)	3'000	
Debitorenverluste	2'000	
Organisation (interne Verrechnungen)	18'600	
Total Aufwand		128'840

Ertrag		
Grüngutvignetten	95'000	
Diverse Erträge	1'000	
Total Erträge		96'000
Restfinanzierung durch Grundgebühr		32'840

Die folgende Auflistung zeigt einen Vergleich zwischen den heutigen Preisen und den Erträgen inklusive der beantragten Erhöhung:

	Anz.	Einzel- preis aktuell	Ertrag aktuell	Einzel- preis neu	Ertrag neu
Jahresvignetten 140 l	44	120.00	5'280.00	153.60	6'758.40
Jahresvignetten 240 l	309	185.00	57'165.00	236.50	73'078.50
Jahresvignetten 800 l	27	590.00	15'930.00	760.00	20'520.00
Einzelmarken 140 l	335	6.50	2'177.50	8.35	2'797.25
Einzelmarken 240 l	1'917	9.50	18'211.50	12.50	23'962.50
Einzelmarken 800 l	94	30.00	2'820.00	38.20	3'590.80
Total Ertrag (inkl. MWST)			101'584.00		130'707.45
Total Ertrag (exkl. MWST)			94'938.32		122'156.50

Bereich Siedlungsabfall ohne Grüngut

Die Kalkulation im Bereich Siedlungsabfall ohne Grüngut hat ergeben, dass hier keine Gebührenanpassung nötig ist.

Die beantragten Änderungen betreffen lediglich die Mehrwertsteuer. Bisher waren die Beträge im Reglement inkl. MWST aufgeführt. Damit nicht bei jeder Änderung des Mehrwertsteuersatzes eine Änderung der Gebührenordnung vorgenommen werden muss, sollen die Preise zukünftig ohne MWST aufgeführt werden.

Resümee

Mit der Gebührenanpassung beim Grüngut und dem Belassen der Gebühren beim Siedlungsabfall weist die Rechnung neu einen Ertragsüberschuss von jährlich Fr. 40'000 auf. Dieser Betrag wird benötigt, um den Finanzfehlbetrag von ca. Fr. 195'000 in fünf jährlichen Tranchen auszugleichen. Danach müssen die Gebühren wieder neu kalkuliert und entsprechend angepasst werden.

Die Beschlüsse sind auf Grund des Preisüberwachungsgesetzes (Art. 14 PüG) dem Preisüberwacher zur Beurteilung einzureichen. Dieses Gesetz schreibt vor, dass die Gemeindeversammlung über die Empfehlung des Preisüberwacher zu orientieren ist, und wenn die Behörde den Empfehlungen nicht folgt, diese im Antrag an die Gemeindeversammlung begründen muss.

Am 19. September 2018 hat die Preisüberwachungsstelle mitgeteilt, dass keine Intervention bezüglich dem geplanten Vorgehen und der Höhe der Gebühren gemacht werde.

Aufgrund der Erwägungen werden folgende Änderungen in der Gebührenordnung zum Abfallreglement vom 27. September 2016 nötig:

Geltende Gebührenordnung		Änderungen in rot													
§ 2	§ 2														
<p>¹ Grundgebühr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Privathaushalte jährlich Fr. 100 pro Haushalt / Betrieb - Für Gewerbe- und Industriebetriebe, welche gebührenpflichtige Säcke verwenden, jährlich Fr. 150 pro Betrieb - Für Gewerbe- und Industriebetriebe, welche Container mit Containerbändern verwenden, jährlich Fr. 250 pro Betrieb. 	<p>¹ Grundgebühr (ohne MWST)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Private Fr. 93.45 - Gewerbe (ohne Container) Fr. 140.20 - Container Fr. 233.65 	Zur Info inkl. MWST (Preise wie bisher)	<p>Fr. 100.00</p> <p>Fr. 150.00</p> <p>Fr. 250.00</p>												
<p>² Mengengebühr Kehrichtsäcke, Container-, Bündel- und Sperrgutmarken</p> <p>Die Preise der Kebag-Kehrichtsäcke, Container-, Bündel- und Sperrgutmarken richten sich nach den Tarifen der Kebag AG (www.kebag.ch/sackgebuehr).</p> <p>Mengengebühr Grüngut-Jahresvignetten</p> <p>Verkaufspreis inkl. MWST</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">140 l</td> <td style="width: 50%;">Fr. 120.00</td> </tr> <tr> <td>240 l</td> <td>Fr. 185.00</td> </tr> <tr> <td>800 l</td> <td>Fr. 590.00</td> </tr> </table>	140 l	Fr. 120.00	240 l	Fr. 185.00	800 l	Fr. 590.00	<p>² Mengengebühr Kehrichtsäcke, Container-, Bündel- und Sperrgutmarken</p> <p>Die Preise der Kebag-Kehrichtsäcke, Container-, Bündel- und Sperrgutmarken richten sich nach den Tarifen der Kebag AG (www.kebag.ch/angebot/preise.html).</p> <p>Mengengebühr Grüngut-Jahresvignetten</p> <p>Verkaufspreis ohne MWST</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">140 l</td> <td style="width: 50%;">Fr. 143.55</td> </tr> <tr> <td>240 l</td> <td>Fr. 221.00</td> </tr> <tr> <td>800 l</td> <td>Fr. 710.30</td> </tr> </table>	140 l	Fr. 143.55	240 l	Fr. 221.00	800 l	Fr. 710.30	Zur Info inkl. MWST	<p>Fr. 153.60</p> <p>Fr. 236.50</p> <p>Fr. 760.00</p>
140 l	Fr. 120.00														
240 l	Fr. 185.00														
800 l	Fr. 590.00														
140 l	Fr. 143.55														
240 l	Fr. 221.00														
800 l	Fr. 710.30														

Mengengebühr Grüngut-Einzelvignette			Mengengebühr Grüngut-Einzelvignette			
Verkaufspreis inkl. MWST			Verkaufspreis ohne MWST			
140 l	Fr.	6.50	140 l	Fr.	7.80	Fr. 8.35
240 l	Fr.	9.50	240 l	Fr.	11.70	Fr. 12.50
800 l	Fr.	30.00	800 l	Fr.	35.70	Fr. 38.20

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 24. September 2018)

Der Gemeinderat beantragt, der Teilrevision der Gebührenordnung zum Abfallreglement sei zuzustimmen.

Die Änderungen seien per 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

4. Teilrevision Parkierungsreglement

Referent: Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur

Das Parkierungsreglement ist seit 1. April 2013 in Kraft, ohne dass Parkplatzkontrollen durchgeführt, resp. Verstösse geahndet werden konnten. Dies soll in Zukunft geändert werden. Eine Anpassung des Parkierungsreglements ist deshalb unabdingbar.

Der Gemeinderat hat das Parkierungsreglement sowie die dazugehörige Verordnung und den Gebührentarif überarbeitet. Die Verordnung und der neue Gebührentarif wurden unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung zur Teilrevision des Parkierungsreglements bereits genehmigt.

In der Parkierungsverordnung wurde neu folgender Passus aufgenommen (§ 2 lit. d):

Der Gemeinderat setzt eine Person für den Vollzug und die Kontrolle der gerichtlichen Verbote ein. Zuwiderhandlungen gegen diese werden mit einer Umtriebsentschädigung belangt. Bei Nichtbezahlung innert 30 Tagen wird das ordentliche Verfahren (Verzeigung an die Staatsanwaltschaft) durchgeführt.

Damit steht nun dem Vollzug des Parkierungsreglements nichts mehr im Weg. Allerdings war im §8 vorgesehen, dass die Parkierungsgebühren u.a. für den Ortsbus verwendet werden sollen. Dies soll nun geändert werden. Im Weiteren soll in Zukunft die Möglichkeit bestehen, auch Monatskarten zu beziehen, was bisher nicht der Fall war.

Um dies alles durchsetzen zu können, benötigt es folgende Änderungen im Parkierungsreglement:

Geltendes Parkierungsreglement	Beantragte Änderungen in rot
§ 7	§ 7
<p>¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Parkkarte innerhalb des nachfolgend definierten Gebührenrahmens fest:</p> <p>a. Pro Tag zwischen Fr. 5.00 und 10.00</p> <p>b. Pro Woche zwischen Fr. 15.00 und 30.00</p> <p>c. Pro Jahr zwischen Fr. 120.00 und 360.00</p>	<p>¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Parkkarte innerhalb des nachfolgend definierten Gebührenrahmens fest:</p> <p>a. Pro Tag zwischen Fr. 5.00 und 10.00</p> <p>b. Pro Woche zwischen Fr. 15.00 und 30.00</p> <p>c. Pro Monat zwischen Fr. 30.00 und 60.00</p> <p>d. Pro Jahr zwischen Fr. 150.00 und 500.00</p>

§ 8	§ 8
Die Parkierungsgebühren fliessen nach Deckung der Kosten für die Umsetzung des Parkraumkonzeptes in eine Spezialfinanzierung. Diese wird für die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt von öffentlichen Parkierungsanlagen sowie eines Ortsbusses verwendet.	Die Parkierungsgebühren und deren Aufwand fliessen in eine Spezialfinanzierung. Diese wird für die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt von öffentlichen Parkierungsanlagen, zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und zur Verbesserung der Langsamverkehrsinfrastruktur verwendet.
§ 11	§ 11
Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. April 2013 in Kraft.	Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. April 2013 in Kraft. Die Teilrevision tritt per 1. November 2018 in Kraft.

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 24. September 2018)

Der Gemeinderat beantragt, der Teilrevision des Parkierungsreglements sei zuzustimmen.

Die Änderungen seien per 1. November 2018 in Kraft zu setzen.

5. Teilrevision Feuerwehrrglement

Referent: Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur

Die Feuerwehrkommission hat immer mehr damit zu kämpfen, dass vor allem bei den jüngeren Jahrgängen der Wohnsitz sehr oft gewechselt wird. Um diesem Trend entgegen zu wirken, ist die Kommission der Meinung das die in Oensingen fest niedergelassenen Feuerwehrangehörigen länger an die Feuerwehr gebunden werden sollten. Damit würde es sich auch lohnen, jemanden noch mit 40 Jahren an einen Kaderkurs zu schicken.

Mit der Änderung des Feuerwehrrglements sollen zwei massgebliche Änderungen eingeführt werden. Einerseits sollen Angehörige der Feuerwehr nach 25 Dienstjahren austreten können, ohne dass sie in Zukunft eine Feuerwehersatzabgabe leisten müssen. Andererseits soll die Dienstpflicht um fünf Jahre, d.h. bis zum vollendeten 50. Altersjahr erhöht werden. Von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht war bisher nur befreit, wer in einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilt ist. Diese Formulierung muss präzisiert werden (siehe § 7 Abs. 3). Über die anerkannten Betriebsfeuerwehren führt die Solothurnische Gebäudeversicherung eine Liste, an die man sich in Zukunft halten kann.

Der Gemeinderat und die Feuerwehrkommission schlagen deshalb folgende Änderung des Feuerwehrrglements vor:

Bisher	Beantragte Änderungen in rot
§ 7	§ 7
Dienstpflicht	Dienstpflicht
¹ Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig.	¹ Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig.
² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden.	² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden.
³ Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.	³ Die in einer Orts- oder anerkannten Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.
§8	§8
Dienstdauer⁴	Dienstdauer⁴
Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahr auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird.	Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahr auf, in welchem das 50 . Altersjahr vollendet wird.

	Angehörige der Feuerwehr können aus der Feuerwehr austreten, ohne zukünftig eine Feuerwehersatzabgabe leisten zu müssen, wenn sie 25 Jahre Feuerwehrdienst geleistet haben.
§ 72	§ 72
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 1. Juli 2013 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 19. Juni 1995.	Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 1. Juli 2013 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 19. Juni 1995. Das am 29. Oktober 2018 teilrevidierte Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 23. September 2013.	Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 23. September 2013.
Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am 20. Dezember 2013	Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am 20. Dezember 2013
EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN	EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN
Gemeindepräsident Stabschef Gemeinderat	Gemeindepräsident Stabschef Gemeinderat
Markus Flury Pascal M. Estermann	Markus Flury Pascal M. Estermann
	Teilrevision genehmigt von der Gemeindeversammlung am 29. Oktober 2018
	Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am xx.xx.2018.
	EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin Fabian Gloor Madeleine Gabi

Antrag des Gemeinderats
(Beschluss des Gemeinderats vom 24. September 2018)

Der Gemeinderat beantragt, der Teilrevision des Feuerwehrreglements sei zuzustimmen.

Die Änderungen seien per 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

6. Informationen und Verschiedenes

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident